

Az.: 5 K 156/18.A



VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. der Frau
3. des Herrn
4. des minderjährigen Kindes .
5. des minderjährigen Kindes

die Kläger zu 4 bis 5 vertreten durch die Eltern, die Kläger zu 1 und 2

sämtlich wohnhaft:

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Schulz als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 3. Mai 2021

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 4 bis 6 des Bescheides vom 15.1.2018 verpflichtet festzustellen, dass bei den Klägern zu 1, zu 2, zu 4 und zu 5 die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Venezuelas vorliegen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Kläger zu 1, zu 2, zu 4 und zu 5 trägt die Beklagte. Die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu 3 trägt dieser selbst. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten hat der Kläger zu 3 zu 50 Prozent zu tragen. Im Übrigen trägt die Beklagte ihre außergerichtlichen Kosten selbst. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Die Kläger (derzeit 54, 43, 18, 14 und 8 Jahre alt) begehren die ihnen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) versagte Feststellung von Abschiebungsverboten.

Sie sind venezolanische Staatsangehörige katholischen Glaubens. Am █.2017 verließen sie ihr Heimatland und reisten am 9.10.2017 in die Bundesrepublik ein, wo sie am 2.11.2017 förmliche Asylanträge stellten. In ihrer Anhörung vor dem Bundesamt am 7.11.2017 gab der Kläger zu 1 im Wesentlichen an, dass von ihm etwas Illegales verlangt worden sei, weshalb er den Staatsdienst freiwillig verlassen habe. Zudem habe er ab da an Demonstrationen der Opposition teilgenommen und diese unterstützt. In sein Haus sei eingebrochen worden. Anschließend sei er, auch telefonisch, bedroht worden. Die Klägerin zu 2 hat in ihrer Anhörung diesen Vortrag im Wesentlichen bestätigt.

Mit Bescheid vom 15.1.2018 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ab (Ziffer 1), lehnte den Antrag auf Asylanerkennung ab (Ziffer 2) und erkannte den Klägern den subsidiären Schutzstatus ebenfalls nicht zu (Ziffer 3). Unter Ziffer 4 wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nicht vorlägen und unter Ziffer 5 wurde die Kläger aufgefordert, innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung die Bundesrepublik zu verlassen. Im Falle einer Klageerhebung ende die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Des Weiteren wurde den Klägern angedroht, sollten sie die Ausreisefrist nicht einhalten, würden sie nach Venezuela abgeschoben werden. Letztendlich wurde unter Ziffer 6 das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Das Bundesamt begründet seine ablehnende Entscheidung im Wesentlichen damit, dass eine wesentliche Verfolgungshandlung nicht ersichtlich sei. Zudem sei eine Verletzung von Art. 3 EMRK hinsichtlich der humanitären Lage in Venezuela nicht zu befürchten.

Gegen den am 18.1.2018 mittels Postzustellungsurkunde zugestellten Bescheid vom 15.1.2018 haben die Kläger am 26.1.2018 Klage zu dem Verwaltungsgericht Chemnitz erhoben. Im Rahmen der Klagebegründung tragen die Kläger vor, dass keine Familienmitglieder

in Venezuela mehr seien. Zudem leide der Kläger zu 1 an Asthma und Bluthochdruck, die Klägerin zu 2 habe Schilddrüsenprobleme.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen und insoweit den Bescheid der Beklagten vom 15.1.2018 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz hat das Verfahren mit Beschluss vom 9.3.2021 dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, den beigezogenen Verwaltungsvorgang sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 3.5.2021 ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

1. Die Entscheidung ergeht gem. § 76 Abs. 1 AsylG durch den Berichterstatter als Einzelrichter. Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen bzw. vertreten war, da sie auf diese Folge in der ordnungsgemäßen Ladung hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 VwGO).
2. Die Klage ist zulässig. Sie war am 26.1.2018 fristgerecht innerhalb von zwei Wochen erhoben, nachdem der Bescheid am 18.1.2018 mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde (§ 74 Abs. 1 AsylG). Soweit die Kläger in der mündlichen Verhandlung an ihrem gestellten Klageantrag vom 25.1.2018 (Flüchtlingsstatus, Asyl, subsidiärer Schutz) nicht mehr festgehalten und stattdessen nur noch die Feststellung von Abschiebeverboten beantragt haben, handelt es sich um eine ohne weiteres zulässige Klageänderung (Beschränkung des Klageantrags) nach § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 264 Nr. 2 ZPO.
3. Die Klage ist hinsichtlich der minderjährigen Kläger zu 4 und zu 5 und deren Eltern, die Kläger zu 1 und zu 2, begründet. Im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) haben sie einen Anspruch zur Verpflichtung auf Feststellung eines Ab-

schiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG. Hinsichtlich der Ziffern 4 bis 6 ist der Bescheid des Bundesamtes vom 15.1.2018 rechtswidrig und verletzt die Kläger zu 1, zu 2, zu 4 und zu 5 ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

a) Die Kläger zu 1, zu 2, zu 4 und zu 5 haben einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Venezuelas.

(aa) Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention unzulässig ist. Der Verweis auf Abschiebungsverbote, die sich aus der Anwendung der EMRK ergeben, umfasst das Verbot der Abschiebung in einen Zielstaat, in dem dem Ausländer unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne von Art. 3 EMRK droht. Ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG kommt nicht nur bei Gefahren für Leib und Leben, die seitens eines Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen, in Betracht, sondern auch bei extremen Gefahren, die sich z. B. aus einer katastrophalen Versorgungslage ergeben können. Schlechte humanitäre Verhältnisse verletzen Art. 3 EMRK aber nur in ganz außergewöhnlichen Fällen, wenn nämlich die gegen die Ausweisung sprechenden humanitären Gründe als zwingend anzusehen sind (BVerwG, Urt. v. 31.1.2013 - 10 C 15/12 -, juris, Ls. 3, Rn. 25). Diese Voraussetzung kann erfüllt sein, wenn der Ausländer nach Würdigung aller Umstände des Einzelfalls im Zielstaat der Abschiebung seinen existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhalten kann. Die Unmöglichkeit der Sicherung des Lebensunterhalts kann auf der Verhinderung eines Zugangs zum Arbeitsmarkt oder auf dem Fehlen staatlicher Unterstützungsleistungen beruhen (OVG Lüneburg, Urt. v. 24.9. 2019 - 9 LB 136/19 -, juris Rn. 116). Für die Beurteilung, ob außerordentliche Umstände vorliegen, die dem abschiebenden Staat nach Art. 3 EMRK eine Abschiebung des Ausländer verbieten, ist grundsätzlich auf den gesamten Abschiebungszielstaat abzustellen und zunächst zu prüfen, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet (BVerwG, a. a. O. Ls. 2, Rn. 26). Dies wird für die Kläger zu 1, zu 2, zu 4 und zu 5 in erster Linie die Hauptstadt Caracas sein, wo sich ein internationaler Flughafen befindet. Bei der Prognose, welche Gefahren oder Schwierigkeiten im Herkunftsland drohen, ist auf eine hypothetische aber realitätsnahe Rückehrsituation abzustellen. Bei einer im Bundesgebiet tatsächlich gelebten Kernfamilie von Eltern und ihren minderjährigen Kindern – wie vorliegend – ist davon auszugehen, dass deren Mitglieder entweder nicht oder nur gemeinsam zurückkehren. Nicht zu unterstellen ist, dass der Familienverband zerrissen werde und einzelne Familienmitglieder für sich allein in das Herkunftsland zurückkehren (BVerwG, Urt. v. 4.7.2019 - 1 C 45/18 -, juris Rn. 16).

(bb) Es liegen Erkenntnisse vor, wonach die humanitären Bedingungen in Caracas, in anderen größeren Städten aber auch in der Heimatregion der Kläger zu 1, zu 2, zu 4 und zu 5 bzw. in

Venezuela so schlecht sind, dass sie sich einer extremen Gefahr für Leib oder Leben gegenübersehen würden. Die allgemeinen Lebensbedingungen in Venezuela sind geprägt von einer schwierigen wirtschaftlichen Situation und Versorgungslage sowie von prekären humanitären Gegebenheiten. Nach Lage der Erkenntnismittel leidet Venezuela an einer schweren wirtschaftlichen und humanitären Krise. Venezuela erlebt eine Phase der Hyperinflation bzw. seit 2019 eine chronische Inflation mit Episoden von Hyperinflation, die die Kaufkraft der Bevölkerung schmälert und die Beschaffung von Nahrungsmitteln, Arzneimitteln und weiteren Grundversorgungsgütern erschwert (EASO, Venezuela Länderfokus, August 2020, S. 19). Die Nahrungsmittel in Venezuela sind knapp, die Lebensmittelversorgung ist prekär und die Teuerungsrate für Nahrungsmittel steigt weiter. Der staatlich festgelegte Mindestlohn ist nicht geeignet, ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern. 80 Prozent der Venezolaner können sich eine ausreichende Grundnahrung nicht leisten (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Venezuela vom 13.12.2019, S. 31). 95 Prozent der Haushalte leben in Armut und 79 Prozent der Haushalte in extremer Armut (EASO, a. a. O., S. 20). Die Versorgung mit Lebensmitteln, Wasser und Elektrizität ist mangelhaft (EASO, a. a. O., S. 49 ff.). Je nach Quelle wird die Arbeitslosenquote unterschiedlich angegeben. Den Angaben des Präsidenten Nicolás Maduro im Januar 2020 zufolge betrug die Arbeitslosenquote 6 Prozent, während der IWF die Quote für 2020 auf 35,5 Prozent veranschlagte. Der ENCOVI war zu entnehmen, dass sich die Arbeitslosenquote bei Personen über 15 Jahre alt auf 44 Prozent beläuft (EASO, a. a. O., S. 20 m. w. N.). Die bereits bestehenden großen Probleme an Lebensmittelsicherheit, Gesundheitsversorgung und genereller wirtschaftlicher Krise sind durch die Covid19-Pandemie massiv verstärkt worden, zumal gerade die besonders hart getroffenen Gruppen üblicherweise auf Tageslohnarbeiten angewiesen sind (BAMF, Länderinformation Gesundheitssystem und COVID-19-Pandemie, Stand November 2020, S. 3 f.). Es mag daher sein, dass insbesondere die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Menschen in Venezuela schlecht ist. Diese allgemeine Lage in Venezuela führt jedoch nicht ohne weiteres dazu, dass eine Abschiebung zwingend eine Verletzung von Art. 3 EMRK nach sich ziehen würde und jeder Rückkehrer generell in unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit den Tod oder schwerste Gesundheitsschäden bei einer Rückführung nach Venezuela erleiden müsste. Eine schwierige soziale und wirtschaftliche Lage begründet nicht ohne Weiteres ein Abschiebungsverbot. Die hohen Anforderungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK auf Grund der bestehenden humanitären Versorgungslage sind demnach nach Auffassung des Einzelrichters im Falle der Rückkehr leistungsfähiger, erwachsener Personen ohne faktische Unterhaltsverpflichtungen – auch ohne familiäres oder soziales Netzwerk – nicht erfüllt, sofern nicht spezifische individuelle Einschränkungen oder Handicaps festgestellt werden können.

Das Gericht geht daher hinsichtlich Venezuelas von dem Grundsatz aus, dass eine gesunde und arbeitsfähige Person ihren eigenen Lebensunterhalt noch selbst sichern kann.

Die Kläger zu 1, zu 2, zu 4 und zu 5 entsprechen nicht dem vorgenannten Bild der alleinstehenden gesunden und leistungsfähigen Person, die bei einer Rückkehr nach Venezuela ihre Existenz sichern kann. Den Klägern zu 1 und zu 2 dürfte es bei einer Rückkehr allenfalls noch gelingen, durch Arbeit das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige zu erlangen. In ihrer Person liegen keine besonderen Umstände vor, welche in der gebotenen Gesamtschau die Prognose rechtfertigen würden, dass er sich bei einer angenommenen Rückkehr nach Venezuela auch ein Leben am Rande des Existenzminimums nicht wird sichern können. Spezifische Einschränkungen oder Handicaps, die ihre Erwerbsfähigkeit wesentlich einschränken würden, sind nicht glaubhaft gemacht. Insbesondere heißt es in den beiden aktuellen ärztlichen Attesten vom 12.4.2021, betreffend die Kläger zu 1 und zu 2, dass die Folgen bei Nichtbehandlung "nicht absehbar" seien. Die Kläger zu 1 und zu 2 haben bereits vor ihrer Ausreise gezeigt, dass sie trotz der widrigen Lebensbedingungen in Venezuela in der Lage war, sich Verdienstmöglichkeiten zu erschließen. Das Gericht geht deshalb davon aus, dass es den Klägern zu 1 und zu 2 – trotz des angespannten Arbeitsmarktes – möglich sein wird, einer Beschäftigung nachzugehen und sich die erforderlichen Mittel durch die Aufnahme einer existenzsichernden Tätigkeit zu erwirtschaften. Allerdings wird damit nicht der Unterhalt für die minderjährigen Kläger zu 4 und zu 5 sichergestellt. Auf tragfähige familiäre Verbindungen können die Kläger nach den Erkenntnissen in der mündlichen Verhandlung nicht zurückgreifen. Selbst bei ernsthaftem Bemühen auch nach einer Übergangszeit wird es den Kläger zu 1 und zu 2 daher nicht gelingen den Lebensunterhalt für sich und die Kläger zu 4 und zu 5 selbstständig sichern zu können.

Da die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Venezuelas vorliegen, erübrigt sich eine weitere Prüfung des § 60 Abs. 7 AufenthG. Bei dem nationalen Abschiebungsverbot handelt es sich um einen einheitlichen und nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand, der lediglich auf mehreren Anspruchsgrundlagen beruht, sodass schon deshalb eine Abschichtung der einzelnen Anspruchsgrundlagen im gerichtlichen Verfahren nicht möglich ist (BVerwG, Urt. v. 29.9.2011 - 10 C 23/10 -, juris, Rn. 15).

b) Die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des streitgegenständlichen Bescheides war bezüglich der Kläger zu 1, zu 2, zu 4 und zu 5 aufzuheben. Gemäß § 34 Nr. 3 AsylG darf eine Abschiebungsandrohung nur dann ergehen, wenn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen. Dies ist hier aber, wie dargelegt, der Fall.

Ja mit Aufhebung der Abschiebungsandrohung eine Abschiebung der Kläger zu 1, zu 2, zu 4 und zu 5 nicht mehr in Betracht kommt, besteht auch für ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG und dessen Befristung nach § 11 Abs. 2 AufenthG kein Raum, so dass Ziffer 6 des streitgegenständlichen Bescheides ebenfalls insoweit aufzuheben war.

4. Die Klage ist hinsichtlich des Klägers zu 3 unbegründet. Der angegriffene Bescheid der Beklagten vom 15.1.2018 erweist sich, soweit er nicht bestandskräftig geworden ist, als rechtmäßig und verletzt den Kläger zu 3 nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat auf der Grundlage der gem. § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung keinen Anspruch auf die Feststellung von Abschiebungsverboten.

a) Es liegt kein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vor.

(aa) Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Venezuela eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK i. V. m. § 60 Abs. 5 AufenthG droht, sind nicht ersichtlich. Insoweit wird auf den Bescheid (§ 77 Abs. 2 AsylG) verwiesen.

(bb) Erkenntnisse dazu, dass die humanitären Bedingungen in Caracas, in anderen größeren Städten aber auch in der Heimatregion des Klägers bzw. in Venezuela so schlecht sind, dass der Kläger sich einer extremen Gefahr für Leib oder Leben gegenübersehen würde, liegen nicht vor. Auf die obigen Ausführungen zur aktuellen Lage in Venezuela wird verwiesen. Der 18-jährige Kläger entspricht dem o. g. Bild des jungen, gesunden und leistungsfähigen Mannes, der bei einer Rückkehr nach Venezuela seine Existenz sichern kann. In seiner Person liegen keine besonderen Umstände vor, welche in der gebotenen Gesamtschau die Prognose rechtfertigen würden, dass er sich bei einer angenommenen Rückkehr nach Venezuela auch ein Leben am Rande des Existenzminimums nicht wird sichern können. Ihm dürfte es als jungen Mann bei einer Rückkehr gelingen, durch Arbeit das zu seinem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige zu erlangen. Spezifische Einschränkungen oder Handicaps, die seine Erwerbsfähigkeit wesentlich einschränken würden, sind nicht ersichtlich. Das Gericht geht deshalb davon aus, dass es ihm – trotz des angespannten Arbeitsmarktes – möglich sein wird, einer Beschäftigung nachzugehen und sich die erforderlichen Mittel durch die Aufnahme einer existenzsichernden Tätigkeit zu erwirtschaften.

b) Auch ein (zielstaatsbezogenes) Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vermag das Gericht auf der Grundlage der gemäß § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht festzustellen. Ge-

mäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländer in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Insoweit muss es sich um Gefahren handeln, die den einzelnen Ausländer in konkreter und individualisierbarer Weise betreffen. Erfasst werden dabei nur zielstaatsbezogene Gefahren. Diese müssen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser hohe Wahrscheinlichkeitsgrad ist dann gegeben, wenn der Ausländer ansonsten gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (BVerwG, Urt. v. 29.9.2011 - 10 C 24.10 - juris Rn. 20). Eine extreme Gefahrenlage besteht beispielsweise dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde (BVerwG, a. a. O. Rn. 20). Unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnismittel und der dargelegten individuellen Verhältnisse des Klägers droht ihm bei einer Rückkehr nach Venezuela keine solche extreme Gefahrensituation. Insoweit wird auf die Ausführungen zu § 60 Abs. 5 AufenthG verwiesen. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen (§ 60a Abs. 2c Satz 2 AufenthG).

Eine solche hat der Kläger nicht vorgelegt. Auch führt die Covid-19 Pandemie nicht zu einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Die mit der Pandemie verbundenen Gefahren drohen nicht nur dem hiesigen Kläger in Venezuela, sondern unterschiedslos allen Bewohnern Venezuelas. Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG sind derartige Gefahren nur bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Solche sind nicht gegeben. Dass der Kläger gleichwohl im Falle einer Rückkehr durch eine schwerwiegende Erkrankung am Corona-Virus mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre, ist nach der Erkenntnislage nicht anzunehmen. Es ist nicht ersichtlich, dass er bezüglich des Corona-Virus zu einer besonders gefährdeten Risikogruppe gehört. Demnach ist es schon nicht beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger für den Fall einer Erkrankung mit hoher Wahrscheinlichkeit durch einen schweren Verlauf, der eher selten ist, in eine existenzielle Gesundheitsgefahr geraten wird. Die Gefahr einer Infektion ist zwar vorhanden, nicht jedoch eine konkrete Gefahr für Leib und Leben.

c) Ferner begegnet die von der Beklagten erlassene Abschiebung undrohung mit einer 30-tägigen Ausreisefrist keinen rechtlichen Bedenken. Dies ergibt sich im Fall der Ablehnung eines Asylantrages aus § 34 Abs. 1, § 38 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG.

d) Schließlich ist auch die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes nicht zu beanstanden. Zwar ist das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG in der seit dem 21.08.2019 geltenden Fassung zunächst ausdrücklich zu erlassen und nicht lediglich – wie noch nach § 11 Abs. 1 und 2 AufenthG in der bis zum 21.08.2019 geltenden Fassung – zu befristen. Diese vor dem Hintergrund geltenden EU-Rechts notwendige Novellierung des § 11 AufenthG führt jedoch nicht zur Rechtswidrigkeit des Einreise- und Aufenthaltsverbots im streitgegenständlichen Bescheid. Denn in der Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach vormals geltendem Recht durch das Bundesamt ist inzident ohne weiteres der Erlass desselben zu sehen. Auch die Befristung selbst (nunmehr nach § 11 Abs. 2 Satz 3 AufenthG) ist im Rahmen der auf den Maßstab des § 114 Satz 1 VwGO beschränkten gerichtlichen Überprüfung nicht zu beanstanden. Das Bundesamt hat das ihm insoweit zukommende Ermessen erkannt und die maßgeblichen Belange in ordnungsgemäßer Weise abgewogen.

Im Übrigen wird auf den Bescheid (§ 77 Abs. 2 AsylG) verwiesen.

5. Die Kostenentscheidung für das gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfreie Verfahren folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Chemnitz innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfeverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Chemnitz.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Chemnitz:
Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz

gez. Dr. Schulz

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Ur-
schrift wird beglaubigt.*

Chemnitz, den 27.05.2021

Verwaltungsgericht Chemnitz

Richter Savolgyi

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

